Satzung des

Taekwondo Club Ingelheim e.V.

Vorwort:

Der Verein tritt für eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein. Wir möchten allen Mädchen und Frauen Mut machen, sich auch in Führungsgremien an der Mitgestaltung des Vereinslebens zu beteiligen und für die Durchsetzung ihrer Interessen zu engagieren. In der Ausführung wird auf die weibliche Sprachform der Funktionsbezeichnungen verzichtet, um möglichst verständlich zu bleiben.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Taekwondo Club Ingelheim e.V"

Er hat seinen Sitz in 55218 Ingelheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondo-Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Aufgabe:

Die Ausübung des Taekwondo-Sports durch den Verein dient:

- der Körperschulung
- einer überdurchschnittlichen Gelenkigkeit
- der Reaktionsfähigkeit

Ferner übt dieser Kampfsport einen pädagogischen Zweck zur Persönlichkeitsbildung körperlicher und geistiger Art aus.

Weiteres Ziel ist es, unter den Mitgliedern gesellschaftlichen Umgang zu fördern.

Absicht des Vereins ist es darüber hinaus, den Taekwondo-Sport als Volks-, bzw. Breitensport zu vermitteln.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die sich verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form durch ein Anmeldeformular zu beantragen. Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Anmeldeformulares beim Vorstand, kein schriftlicher Ablehnungsbescheid seitens des Vorstandes an den Antragsteller erfolgt ist.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Passive und aktive Mitgliedschaft, sowie Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Ehrenmitglieder:

Verdienstvolle Förderer des Taekwondo-Sports können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann an jedem Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch

den Gesamtvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) bewusst strafbare Handlungen ausführt oder andere Personen dazu angestiftet hat;
- b) grobe oder wiederholte Vergehen gegen diese Vereinssatzung unternimmt;
- c) sich unehrenhaft verhält bzw. durch Unehrlichkeit oder sonstige Handlungen den Verein schädigt oder beeinträchtigt;
- d) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat:
- e) seinen Zahlungen der Beiträge (3 Monatsbeiträge) trotz Mahnung vom Vorstand nicht beikommt. Ausstehende Zahlungsverpflichtungen können durch den Verein gerichtlich eingeklagt werden.

Von der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

Die Berufung muss innerhalb 2 Wochen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) In der Mitgliederversammlung dürfen sich alle Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr zur Wahl stellen.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins zu benutzen und am Training teilzunehmen.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- d) die vorgeschriebene Sportkleidung auf eigene Kosten anzuschaffen,

- e) sich an die Anweisung der Übungsleiter zu halten, sowie auf Körperhygiene und gepflegte Sportkleidung zu achten,
- f) sämtliche von dem Verein herausgegebene Vorschriften einzuhalten, die Befolgung durch andere zu achten und Zuwiderhandelnde dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 6: Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Taekwondo Clubs Ingelheim. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser zuständig.

§ 7: Aufnahmegebühr, Beiträge, Haftung

- 7.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a) Vereinsbeiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Zuschüssen
- d) sonstigen Einnahmen
- **7.2** Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Vereinsbeiträge werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- **7.3** Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- **7.4** Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- 7.5 Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassen- und Kontobestand sowie ggf. dem beweglichen und unbeweglichen Inventar.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart

Jedes Mitglied des GFV ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsf. Vorstand
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Kassenwart
- dem Vereinsjugendleiter

Bis auf den Vereinsjugendleiter - er wird von der Jugendvollversammlung gewählt, siehe Jugendordnung - werden alle Vorstandsmitglieder, in der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann jedoch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

9.1 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2.

Der 1. Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage es erfordert, ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der 1. Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden oder von ihm beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Dem 1. Schriftführer, bzw. sein Stellvertreter, obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß, einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung dieser Vollversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekannt zu geben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen;
- b) den gesamten Vorstand, außer den Vereinsjugendleiter, zu bestellen;
- c) 2 Kassenprüfer zu bestellen,

Bei der Wahl des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden. Sie sollten in der Versammlung anwesend sein bzw. es muss eine entsprechende Annahmeerklärung vorliegen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Gelingt das im ersten Wahlgang nicht, findet eine zweite, dritte, usw. Wahl unter den beiden Kandidaten mit den meist erhaltenen Stimmen statt bis eine Entscheidung vorliegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und beitragende Anregungen oder Anträge des Vorstands der Mitglieder Beschlüsse herbeizuführen, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11: Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Ihnen obliegt die Kontrolle und Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege sowie des Jahresabschlusses. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Liegen keine Beanstandungen der Kassenführung vor, so ist der 1. Kassenwart zu entlasten. Bei nicht Entlastung sind die Gründe den Mitgliedern mitzuteilen.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 12: Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung, oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Einladung muss deutlich der Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim, mit der Maßgabe, dass es für Zwecke der Sportförderung verwendet wird.

Ingelheim 25.10.2020